WAHLEN 2021 GLEICHSTELLUNGS-BEAUFTRAGTE

INFORMATIONEN UND HILFEN FÜR DIE WAHLVORSTÄNDE

Stark für Gleichstellung

GEW

GE(h)Wählen
für ResPEKt!

Kontakte

Hauptwahlvorstand

Bei Nachfragen oder Problemen geben ihnen die GEW-Mitglieder in den Wahlvorständen gerne und kompetent Auskunft. Örtliche Wahlvorstände der Beruflichen Schulen wenden sich bitte direkt an den Hauptwahlvorstand.

Vorsitzende Anke Burchardt

E-Mail A.Burchardt@bm.mv-regierung.de

Telefon 0385 588-7384

Erreichbar: täglich

Bezirkswahlvorstände

Staatliches Schulamt Rostock

Vorsitzende Gesa Kelm

E-Mail
G.Kelm@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de

Telefon: 0381 700078-481

Staatliches Schulamt Greifswald

Vorsitzende Sabine Jepp

E-Mail
S.Jepp@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de

Telefon: 03834 5958-18

Staatliches Schulamt Neubrandenburg

Vorsitzender Regina Voß

E-Mail
R.Voss@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de

Telefon: 0395 380-78378

Staatliches Schulamt Schwerin

Vorsitzende Karin Potlitz

E-Mail
K.Potlitz@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de

Telefon: 0385 588-78157

Annett Lindner und Maik Walm, Landesvorsitzende der GEW Mecklenburg-Vorpommern

Grußwort der GEW-Vorsitzenden

Liebe Kollegin,

die reguläre Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern endet im Mai 2021. Daher wählen wir unsere Gleichstellungsbeauftragten auf allen drei Ebenen neu:

- in der Schule
- beim staatlichen Schulamt
- beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Wir leben und arbeiten in einer schwierigen Zeit. Neben der Pandemie stehen den Schulen mit zunehmender Geschwindigkeit immer weniger Fachkräfte bei immer mehr Aufgaben zur Verfügung. Die Personalvertretungen wie Gleichstellungsbeauftragte tragen zuallererst die besondere Verantwortung - trotz des steigenden Druckes des Arbeitgebers für deutlich mehr Flexibilität beim Personaleinsatz zum „Stopfen der Löcher“ - in den Schulen gute und rechtssichere Lösungen für alle Kolleg*innen zu realisieren. Vom Ausgang der Wahl wird es abhängen, ob die Gleichstellungsbeauftragten die gesetzlich eingeräumten Rechte im Interesse der Kolleginnen und Kollegen in enger Zusammenarbeit mit der GEWerkschaft voll ausschöpfen und konsequent für Verbesserungen im Sinne aller Tarifbeschäftigten und Beamt*innen eintreten.

Wir rufen alle Kolleginnen auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

In der Vergangenheit haben die GEW- Gleichstellungsbeauftragten durch ihre praktische Arbeit bewiesen, dass sie die Interessen aller Kolleg*innen konsequent vertreten. Darum ist die **Wahl der GEW-Kandidatinnen** auch in Zukunft eine Garantie für eine starke Interessenvertretung aller Beschäftigten gegenüber den Schulleitungen, den Schulämtern und dem Bildungsministerium.

Die Unterstützung der GEW als größter Organisation im Bildungsbereich ist immer ein entscheidender Faktor dafür, dass man auch in der Vertretung für andere nicht alleine steht und gemeinsam etwas durchsetzt.

Mit kollegialen Grüßen

Inhaltsverzeichnis

Grußwort der GEW-Vorsitzenden	4
Vorwort der Verfassenden	6
Vorbemerkungen	7
Terminplan	11
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des örtlichen Wahlvorstandes	14
Sitzungsniederschrift	15
Geschäftsordnung	16-17
Wählerinnenverzeichnis	18-19
Wahlausschreiben	20-21
Wahlvorschlag	22
Zustimmungserklärung	23
Eingangsbestätigung	24
Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen	25
Bekanntmachung des Wahlvorstandes, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde und aus diesem Grund keine Wahl stattfinden kann	26
Aufnahmeliste bei schriftlicher Stimmabgabe	27-28
Antrag auf Übersendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)	29
Erklärung über das persönliche Kennzeichnen des Stimmzettels bei Briefwahl	30
Merkblatt über Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe	31
Stimmzettel	32
Wahlniederschrift	33-34
Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen	35
Benachrichtigung der Schulleitung über das Wahlergebnis an der Schule	36
Bestellung der gewählten Frauen durch die Schulleitung	37
Antrag auf Mitgliedschaft	38

Alle Informationen und Vordrucke stehen auch als Download auf der Webseite der GEW M-V zur Verfügung.
www.gew-mv.de/wahlen2021

Anke Burchardt, Gleichstellungs-beauftragte für öffentliche Schulen beim Bildungsminis-terium

Heinz Grämke, Leiter der Rechts-schutzstelle der GEW MV

Vorwort der Verfassenden

Liebe Kolleginnen,

im Vorfeld der Wahlen 2021 übernimmt es die GEW, wie auch schon bei den vorherge-gangenen Wahlen, den Wahlvorständen die Hilfen zu geben, die benötigt werden, um die Wahlen, die viele formale Anforderungen stellen, ordnungsgemäß durchzuführen.

Deshalb überreichen wir Ihnen diese Wahlhilfe.

1. Anhand des Terminplanes, des chronologischen Ablaufes und der organisatorischen Handhabung können Sie sich in der Wahlvorbereitung und Durchführung im Para-grafen-Dickicht zurechtfinden.
2. Die Formblätter sollen Ihnen helfen, ohne großen Aufwand alle erforderlichen Formalitäten ordnungsgemäß anzufertigen und Wahlanfechtungen aus formalen Gründen zu vermeiden.
3. Die Regionalverbände und die Landesgeschäftsstelle der GEW bieten in den nächs-ten Wochen Schulungsveranstaltungen an. Bitte beachten Sie die entsprechenden Einladungen und Veröffentlichungen in der „E&W plus“ und im Internet. Zur Klärung weiterer Fragen wenden Sie sich bitte an die GEW-Regionalvorstände.
4. Zusätzlich zu dieser Kopiervorlage finden Sie die Wahlhilfe auf unserer Seite – www.gew-mv.de -, sodass die Formulare auch vor dem Ausdruck am Computer ausgefüllt werden können.

Schwerin, im Februar 2021

Herausgeber:
Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 265a
19057 Schwerin

Verfasser*innen:
Anke Burchardt, Gleichstellungs- beauftragte für öffentliche Schulen
beim Bildungsministerium und Heinz Grämke, Leiter der Rechtsschutzstelle der GEW MV

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Verfassenden gestattet.

Vorbemerkungen

Nach den Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (§ 21 GlG MV) sind von den weiblichen Landesbediensteten an öffentlichen Schulen neu zu wählen:

1. die Gleichstellungsbeauftragte für die öffentlichen Schulen auf der Ebene des Bildungsministeriums (nachfolgend GB/BM genannt)
2. die Gleichstellungsbeauftragten auf Ebene der Schulämter (GB/SSA)
3. die Gleichstellungsbeauftragten der Schulen (GB/S)

Die Kolleginnen an den Beruflichen Schulen wählen nur die Gleichstellungsbeauftragte ihrer Schule und die Gleichstellungsbeauftragte für alle öffentlichen Schulen auf der Ebene des Bildungsministeriums. Die Wahlen finden zeitgleich mit den Wahlen zur Personalvertretung statt. Hat eine Schule ihre Gleichstellungsbeauftragte außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählt und ist die Gleichstellungsbeauftragte noch nicht ein Jahr im Amt, findet die Neuwahl nicht zum jetzigen Zeitpunkt, sondern im nächsten Wahlzeitraum statt. Die Wahlen auf den Ebenen der Schulämter und des Bildungsministeriums finden aber auch an diesen Schulen statt. Die Landesverordnung über die Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin vom 13. Oktober 1994 (nachfolgend WO GlG MV genannt) sowie § 21 des Gleichstellungsgesetzes MV vom 11. Juli 2016 bilden die Grundlage. Darüber hinaus sind die Wahlvorschriften des Personalvertretungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Für die Durchführung dieser Wahlen sind

4. auf der Ebene des Bildungsministeriums der Hauptwahlvorstand/ Gleichstellungsbeauftragte (HWV/GB),
5. auf der Ebene der Staatlichen Schulämter die Bezirkswahlvorstände/ Gleichstellungsbeauftragte (BWV/GB) und
6. örtliche Wahlvorstände/ Gleichstellungsbeauftragte (ÖWV/GB) an den Schulen zu bestellen.

Die örtlichen Wahlvorstände haben die Aufgabe, die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin auf der Ebene des Bildungsministeriums und auf der Ebene des jeweiligen Schulamtes (außer Berufliche Schulen) im Auftrage und nach den Richtlinien des HWV/GB sowie des BWV/GB und die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten an den Schulen in eigener Verantwortung durchzuführen (§ 2 Wahlordnung GlG MV).

Die nachfolgenden Hinweise sollen die Arbeit unserer Mitglieder in den Wahlvorständen erleichtern. Der Aufbau der Wahlhilfen orientiert sich weitgehend an der laut Zeitplan vorgesehenen Reihenfolge der von den Wahlvorständen zu erledigenden Aufgaben. Um bei den Wahlvorständen und den Beschäftigten genügend Klarheit darüber zu schaffen, von welchem der verschiedenen Wahlvorstände bestimmte Bekanntmachungen stammen und um Irrtümer bei der Stimmabgabe zu vermeiden, ist für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten auf den unterschiedlichen Ebenen verschiedenfarbiges Papier zu benutzen.

Folgende Zuordnungen sind getroffen:

Für die Wahl der **GB/S** gelbes Papier

Für die Wahl der **GB/SSA** rosa Papier

Für die Wahl des **GB/BM** oranges Papier

Diese Broschüre enthält die Vordrucke für die Wahlen. Alle Beschlüsse und Protokolle des Wahlvorstandes nach §§ 3 und 12 der WO GlG MV (Vordrucke 02 und 03) sowie die Wahlniederschriften sind im Original von allen Mitgliedern zu unterschreiben.

Nach § 2 Abs. 3 WO GlG MV hat die Dienststelle den Wahlvorstand in jeder Weise zu unterstützen. Sie hat ihm die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Dienststelle hat dem Wahlvorstand das Material und bei Bedarf und rechtzeitiger Absprache auch eine Schreibkraft zur Erledigung der erforderlichen schriftlichen Arbeiten (z. B. Wählerinnenverzeichnis, Protokolle) zur Verfügung zu stellen. Die Dienststelle trägt die nötigen Kosten für Fahrten, Porto, Telefon, Druckkosten, Umschläge usw. (§ 17 PersVG MV). Über die Modalitäten der technischen Abwicklung sollte sich der Wahlvorstand rechtzeitig mit der Dienststelle verständigen.

Alle Beschlüsse des Wahlvorstandes gemäß der WO GlG MV und PersVG MV sind dem/der Dienststellenleiter/

in rechtzeitig anzuzeigen. Einer Genehmigung bedarf es nicht. Gleiches gilt für die Schulung von Wahlvorstandsmitgliedern, die bis zu drei Arbeitstagen freizustellen sind (§ 17 PersVG MV). Über den Umfang der Freistellung entscheidet hier allein der Wahlvorstand.

1. Bestellung und Zusammensetzung der Wahlvorstände

1.1 Bestellung des Wahlvorstandes durch Gleichstellungsbeauftragte

Zur organisatorischen Absicherung der Wahlen ist es zunächst unbedingt erforderlich, dass die im Amt befindlichen Gleichstellungsbeauftragten rechtzeitig Wahlvorstände (WV) einsetzen. Die örtlichen bzw. die Gleichstellungsbeauftragten der Stufenvertretung bestellen termingerecht den Wahlvorstand, seine Vorsitzende und die weiteren Mitglieder. Die Wahlvorstände zur Wahl der GB auf allen Stufen bestehen aus einer Vorsitzenden und zwei weiblichen Mitgliedern. Für alle Mitglieder können Ersatzmitglieder bestellt werden. Gem. § 1 Abs. 1 WO GlG MV hat dieses bis spätestens 10 Wochen vor Ablauf der laufenden Wahlperiode zu erfolgen.

1.2 Bestellung des Wahlvorstandes, wenn keine Bestellung durch die GB erfolgt

Bestellt die GB den Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl nicht rechtzeitig, so ist der/die Dienststellenleiter/in verpflichtet, die GB zur Einberufung einer Versammlung der wahlberechtigten weiblichen Beschäftigten zur Wahl des WV aufzufordern und falls dies nicht geschieht, diese selbst einzuberufen (§ 1 Abs. 2 WO GlG MV).

1.3 Bestellung des Wahlvorstandes, wenn keine GB vorhanden ist

Gibt es in einer Schule keine GB, beruft der/die Dienststellenleiter/in eine Versammlung der wahlberechtigten weiblichen Beschäftigten zur Wahl des WV ein. In ihr wird zunächst eine Versammlungsleiterin gewählt und danach der aus einer Vorsitzenden und zwei weiblichen Mitgliedern bestehende Wahlvorstand. Wenn die Wahl des Wahlvorstandes scheitert, wird er von der Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten weiblichen Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft bestellt.

2. Bekanntgabe der Mitglieder der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände geben die Namen ihrer Mitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder unverzüglich durch Aushang in allen Schulen ihres Bereiches bekannt (§ 2 Abs. 4 WO GlG MV) (Vordruck 01). Die ÖWV/GB geben die Namen der Mitglieder des jeweiligen Bezirkswahlvorstandes/GB bekannt. Die Bekanntgabe der Mitglieder der jeweiligen Wahlvorstände muss für jeden Dienststellenbereich/ jede Schule vor allen weiteren Mitteilungen zum Aushang kommen.

3. Aufstellung des Wählerinnenverzeichnisses

3.1 Aufgaben der örtlichen Wahlvorstände/GB in den Schulen

Mit Hilfe der Schulleitung wird durch den ÖWV/GB das Wählerinnenverzeichnis für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten aufgestellt (Vordruck 04). Das Wählerinnenverzeichnis ist bis zum letzten Wahltag laufend zu ergänzen und zu berichtigen (§ 4 Abs. 1 WO GlG MV).

3.2 Wer ist wahlberechtigt?

3.2.1 Beschäftigung an einer Schule

Jede weibliche Beschäftigte der Dienststelle besitzt das aktive Wahlrecht, auch wenn sie erst am Tag der Wahl den Dienst antritt. Damit sind Lehrerinnen, unterstützende pädagogische Fachkräfte und Referendarinnen gemeint. Schulsozialarbeiterinnen, die bei einem Träger angestellt sind und in der Schule arbeiten sind nicht wahlberechtigt.

3.2.2 Abgeordnete weibliche Beschäftigte

Wer länger als drei Monate an eine andere Dienststelle abgeordnet ist, ist allein in der aufnehmenden Dienststelle wahlberechtigt.

3.2.3 Beurlaubte weibliche Beschäftigte

Die unter Wegfall der Bezüge beurlaubten weiblichen Beschäftigten sind nicht wahlberechtigt. Frauen, die vor dem 27.11.2020 in Elternzeit gegangen sind und deren Elternzeit am Wahltag noch andauert, sind ebenfalls nicht wahlberechtigt.

4. Wahlausschreiben (§ 6 WO GlG MV)

4.1 Erlass und Aushang des Wahlausschreibens

Mit dem Erlass und dem Aushang des Wahlausschreibens (Vordruck 05) wird die Wahl eingeleitet. Im Wahlausschreiben müssen alle Bedingungen und Fristen bis zur Stimmenauszählung eindeutig festgelegt werden. Nachträgliche Änderungen (z. B. eines Termins) geben Anlass, die Wahl erfolgreich anzufechten. Da die Gleichstellungsbeauftragten aller Ebenen gleichzeitig zu wählen sind, ist der vom HWV/GB festgelegte Terminplan für alle Wahlvorstände bindend. Im Kopf des Wahlausschreibens ist der Tag des Erlasses in Übereinstimmung mit dem Tag des Aushangs anzugeben. Im Vordruck für das Wahlausschreiben sind alle Lücken eindeutig auszufüllen, damit die Anforderungen des § 6 Abs. 2 der WO GlG MV erfüllt sind. Das Wahlausschreiben ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, so muss an seiner Stelle ein Ersatzmitglied unterschreiben.

4.2 Aufgaben der örtlichen Wahlvorstände/GB

Die örtlichen Wahlvorstände/GB veröffentlichen außer den eigenen auch die Wahlausschreiben des BWV/GB und des HWV/GB. Zuvor muss das Wahlausschreiben für Wahl der GB/SSA und der GB/BM entsprechend §§ 40 Abs. 4 und 45 ff WO PersVG MV von Ihnen ergänzt werden.

4.3 Wahlausschreiben bei Stimmabgabe in den einzelnen Schulen

Will der ÖWV/GB die Stimmabgabe in den einzelnen Schulen und/ oder in räumlich getrennten Schulgebäuden ermöglichen, muss der „Fahrplan" (evtl. auch die „Fahrpläne") im Wahlausschreiben angegeben werden. Bei den Fahrten von Wahllokal zu Wahllokal müssen mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein weiteres Mitglied oder ein/e Wahlhelfer/in die Urne und die Unterlagen begleiten. Diese Sicherung ist im Protokoll festzuhalten.

4.4 „Schriftliche Stimmabgabe"

Im Wahlausschreiben wird auch auf die Möglichkeit der „Schriftlichen Stimmabgabe" hingewiesen. Nach § 15 WO GlG MV kann jede Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, ihre Stimme persönlich abzugeben, „Schriftliche Stimmabgabe" verlangen. Der Wahlvorstand übersendet dann die entsprechenden Unterlagen (Vordrucke 12 bis 14 und Stimmzettel). Entsprechend § 17 WO GlG MV kann der Wahlvorstand die „Schriftliche Stimmabgabe" anordnen. Das Recht auf persönliche Stimmabgabe bleibt davon unberührt.

4.5 Auslage des Wählerinnenverzeichnisses

Unverzüglich nach Aushang des Wahlausschreibens bzw. Einleitung der Wahl (§ 6 Abs. 5 WO GlG MV) ist das Wählerinnenverzeichnis (Vordruck 04) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen (§ 4 Abs. 2 WO GlG MV).

5. Wahlvorschläge

5.1 Frist für die Einreichung

Nach § 7 Abs. 2 WO GlG MV sind Wahlvorschläge (Einreicherinnen sollten Vordruck 06 verwenden) innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass und damit ersten Tag des Aushanges des Wahlausschreibens einzureichen.

5.2 Wer ist wählbar?

Wählbar sind alle weiblichen Beschäftigten einer Dienststelle. Wer länger als drei Monate an eine andere Dienststelle abgeordnet ist, ist allein in der aufnehmenden Dienststelle wählbar. (§ 21 Abs. 2 GlG MV) Wählbar sind auch Wahlvorstandsmitglieder. Die Gleichstellungsbeauftragte darf keiner Personalvertretung angehören. (§ 21 Abs. 4 GlG MV).

5.3 Nicht wählbar sind:

a) Schulleiterinnen und deren ständige Vertreterinnen, sofern sie in dieser Eigenschaft mit Personalangelegenheiten befasst sind. (§ 21 Abs. 4 GlG MV).
b) Weibliche Beschäftige, die unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind. (§ 21 Abs. 4 GlG MV)

5.4 Behandlung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand ist bei der Bearbeitung der Wahlvorschläge an die §§ 09 bis 11 WO GlG MV gebunden. Es ist erforderlich, dass er schon unmittelbar nach Eingang der einzelnen Wahlvorschläge über deren Gültigkeit bzw. etwaige Mängel beschließt. Welche Angaben die Wahlvorschläge enthalten müssen, ergibt sich aus dem Wahlausschreiben. Ein Muster für die Zustimmungserklärung der Wahlbewerberinnen ist (Vordruck 07) beigefügt. Wahlvorschläge, die entsprechend § 9 Abs. 3 WO GlG MV ungültig sind, müssen unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückgegeben werden, andernfalls ist die Wahl ungültig. Wahlvorschläge, die Mängel im Sinne von § 9 Abs. 4 und 5 WO GlG MV aufweisen, sind mit der Aufforderung zurückzugeben, die angegebenen Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Ist am Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist kein Wahlvorschlag eingegangen, beschließt der Wahlvorstand die Gewährung einer Nachfrist (Vordruck 09) und hängt diesen Beschluss an den gleichen Stellen aus, an denen auch das Wahlausschreiben hängt (§ 10 Abs. 1 WO GlG MV).

Findet sich für die Wahl keine Kandidatin für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten oder der Stellvertreterin siehe Punkt 8.5. Am Tage nach Schluss der Einreichungsfrist beschließt der Wahlvorstand nach Prüfung aller Wahlvorschläge die „Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge" und bereitet die Stimmzettel vor. Sind Nachfrist oder Mängelfrist gewährt, beschließt der Wahlvorstand unverzüglich nach Ablauf dieser Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe (§ 11 WO GlG MV).

6. Stimmzettel

Die Stimmzettel sollten möglichst gedruckt werden. Sie werden für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten auf den Ebenen des Bildungsministeriums und der Staatlichen Schulämter den örtlichen Wahlvorständen/GB zur Verfügung gestellt. Die Stimmzettel für die Wahl der GB/S (Farbe: gelb) sind gem. § 13 Abs. 1 WO GlG MV durch die ÖWV/GB herzustellen (Vordruck 15). Für die Stimmabgabe zu den Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der verschiedenen Stufen kann derselbe Wahlumschlag verwendet werden.

7. Stimmabgabe

Die Wahlhandlung richtet sich nach §§ 13 und 14 der WO GlG MV. Der Wahlvorstand sollte die Stimmabgabe möglichst so regeln, dass eine hohe Wahlbeteiligung ermöglicht wird. Das gewährleistet z. B. das unter 4.3 beschriebene Verfahren. Dabei sollten Wahlvorstandsmitglieder und Wahlhelfer Fahrgemeinschaften für fliegende Wahllokale bilden, um so gleichzeitig die Stimmabgabe an mehreren Schulen zu ermöglichen. Auch die Popularisierung der Briefwahl dient diesem Zweck (§§ 15 und 17 WO GlG MV).

8. Feststellung des Wahlergebnisses

8.1 Vorbereitung

Die örtlichen Wahlvorstände haben noch am letzten Wahltag nach Schluss der Stimmabgabe das Wahlergebnis festzustellen. Das Verfahren ist in §§ 16 und 18 WO GlG MV verbindlich geregelt. Es muss unbedingt daran gedacht werden, die abgegebenen Briefwahlstimmen vor Schluss der Wahl im Wahlumschlag in die Wahlurne zu legen. Ansonsten ergeben sich Wahlanfechtungsgründe. Nach dem Öffnen der Wahlurne vergleicht der örtliche Wahlvorstand/GB die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerinnenverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

Ungültig sind Stimmzettel;

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die eine abweichende Größe, Farbe, Beschaffenheit oder Beschriftung haben,
3. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten oder
4. aus denen sich der Wählerinnenwille nicht zweifelsfrei ergibt. Hierzu gehören auch leere Stimmzettel.

Der Beschluss über die Gültigkeit der Stimmen ist im Protokoll zu vermerken. Der örtliche Wahlvorstand/GB sortiert die Stimmzettel für die Stufenvertretung heraus und beginnt bei der Auszählung mit den die Wahl der GB/BM und GB/SSA betreffenden, um möglichst schnell diese Ergebnisse dem Bezirkswahlvorstand/GB melden zu können.

8.2 Auszählen der Stimmen

Es wird die Zahl der auf jede einzelne Bewerberin entfallenden Stimmen gezählt.

8.3 Wahlniederschrift

Das Ergebnis ist in der Wahlniederschrift festzuhalten. § 19 der WO GlG MV ist genau zu beachten. Das Wahlergebnis für die Gleichstellungsbeauftragte der Schule muss vom örtlichen Wahlvorstand/GB in der Schule unverzüglich veröffentlicht werden (Vordruck 16).

8.4 Weitergabe der Wahlergebnisse

Die örtlichen Wahlvorstände/GB müssen das Ergebnis der Wahlen zu den Stufenvertretungen unverzüglich dem Bezirkswahlvorstand/GB melden. Die Niederschrift ist eingeschrieben zu übersenden oder gegen Empfangsbekenntnis zu übergeben. Es empfiehlt sich, die telefonische Vorabmeldung zu verabreden. Die BWV/GB fertigen eine Zusammenstellung der örtlichen Wahlergebnisse und stellen bezüglich der GB/SSA-Wahlen das Ergebnis fest. Für die GB/BM-Wahl verfährt der Hauptwahlvorstand/GB entsprechend.

8.5 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen

Der Wahlvorstand hat die zur Gleichstellungsbeauftragten Gewählte und die Stellvertreterin unverzüglich, d. h. unmittelbar nach Fertigstellung der Wahlniederschrift, schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen (§ 20 WO GlG MV). Erklärt die Gewählte nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand/GB, dass sie die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen (Vordruck17). Findet sich für die Wahl keine Kandidatin, wird die Gleichstellungsbeauftragte von der Dienststelle aus dem Kreis aller weiblichen Beschäftigten

bestellt. Die zu bestellende Beschäftigte darf die Bestellung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass keine Stellvertreterin gewählt wurde. (§ 21 Abs. 1 GlG MV)

8.6 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt zu geben (§ 21 WO GlG MV) und der Dienststelle zur Bestellung gem. § 21 Abs. 3 GlG MV mitzuteilen (Vordrucke 18 und 19).

9. Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die vollständigen Wahlunterlagen sind an die neugewählte Gleichstellungsbeauftragte zwecks Aufbewahrung zu übergeben. Zu den vollständigen Wahlunterlagen gehören Wählerinnenverzeichnisse, Wahlausschreiben, Stimmzettel, Bekanntmachungen des Wahlergebnisses, Freiumschläge für die schriftliche Stimmabgabe und alle Niederschriften. Sie bewahrt diese Unterlagen mindestens bis zur nächsten Wahl auf.

10. Schlussbemerkungen

Für Nachfragen stehen Ihnen GEW-Mitglieder in den Wahlvorständen zur Verfügung.

Terminplan für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten 2021

Nach den Bestimmungen des GlG MV sind an jeder Dienststelle, an der eine Personalvertretung zu wählen ist, von den weiblichen Landesbediensteten an öffentlichen Schulen auch die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten durchzuführen.

Ereignisse/ Aufgaben	Fristen	Rechtsgrundlagen	Termine
Ende der regulären Amtszeit der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten		§§ 19, 20 und §§ 19, 20 und 92 PersVG MV	31.05.21
Bestellung des Wahlvorstandes durch die bisherige Gleichstellungsbeauftragte	Spätestens 10 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen GB	§ 1 Abs. 1 GlG MV WO	11.03. spät. bis 22.03.
Erste Sitzung des Wahlvorstandes: Beschluss einer Geschäftsordnung, Aufstellung eines Arbeitsplanes	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstandes		
Bekanntgabe der Namen seiner Mitglieder und ggf. der Ersatzmitglieder durch den Wahlvorstand	Nach Bestellung des Wahlvorstandes	§ 2 Abs. 4 PersVG MV WO	unverzüglich
Maßnahmen zur Einleitung der Wahl: • Feststellung der Wahlberechtigten • Aufstellung des Wählerinnenverzeichnisses (vgl. Nr. 7) • Feststellung von Ort und Zeit der Stimmabgabe (vgl. Nrn, 29 u.30)	Unverzüglich in der Zeit bis zum Erlass des Wahlausschreibens (vgl. Nr. 6)	§ 4 Abs. 1 GlG MV WO § 4 Abs. 1, § 7 PersVG MV WO i.V.m., § 79 PersVG MV, § 4 Abs. 2 PersVG MV WO, § 2 Abs.1 PersVG MV WO	März bis zum 15.04
Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	Spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe (vgl. Nr. 27)	§ 6 Abs. 1 GlG MV WO	spätestens 15.04.

Ereignisse/ Aufgaben	Fristen	Rechtsgrundlagen	Termine
Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses und der Wahlordnung	Unverzüglich nach Erlass und Aushang des Wahlausschreibens (vgl. Nr. 6)	§ 4 Abs. 2 und § 6 Abs.3 GlG MV WO	März
Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses	Ende der Einspruchsfrist von einer Woche seit Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses	§ 5 Abs. 1 GlG MV WO	eine Woche nach Punkt 07
Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Ende der Einreichungsfrist von 2 Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (vgl. Nr. 6)	§ 7 Abs. 2 Satz 1 GlG MV WO	29.04.
Prüfung der innerhalb der Einreichungsfrist eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Eingang	§ 9 GlG MV WO	30.04.
Aufforderung an Mehrfachbewerber zur Erklärung, welche Kandidatur aufrechterhalten werden soll, Setzung einer Frist von 3 Arbeitstagen	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachbewerbung	§ 9 Abs.4 GlG MV WO	30.04.
Rückgabe von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln an die jeweilige Beauftragte und Aufforderung zur Mängelbeseitigung binnen einer Nachbesserungsfrist von 3 Arbeitstagen seit Zugang der Aufforderung	Unverzüglich nach Feststellung der Mängel	§ 9 Abs.5 GlG MV WO	30.04.
Rückgabe ungültiger Wahlvorschläge an die jeweilige Beauftragte	Unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit	§ 8 Abs.4 und § 9 Abs. 3 GlG MV WO	30.04.
Bekanntmachung, dass innerhalb der Einreichungsfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, und **Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen** innerhalb einer Nachfrist von 1 Woche	Sofort nach dem - ggf. durch Nachbesserungsfristen hinausgeschobenen Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. Nrn. 9 und 11 bis 13)	§ 10 Abs.1 GlG MV WO	30.04.
Letzter Tag für Einreichung von Wahlvorschlägen, wenn wegen fruchtlosem Ablauf der normalen Einreichungsfrist eine Nachfrist gesetzt worden ist.	Ende der Nachfrist von einer Woche seit Bekanntmachung des fruchtlosen Ablaufs der normalen Einreichungsfrist (vgl. Nrn. 9 und 15)	§ 10 Abs.1 GlG MV WO	07.05.
Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingereichten Wahlvorschläge; ggf. Aufforderungen an Mehrfachbewerber und Mehrfachunterzeichner (vgl. Nrn. 11 und 12) sowie Rückgabe nachbesserungsfähiger und ungültiger Wahlvorschläge (vgl. Nrn. 13 u. 14)	Unverzüglich nach Eingang bzw. nach Feststellung der Mehrfachbewerbung oder Unterzeichnung bzw. nach Feststellung der Mängel oder der Ungültigkeit	§ 9 Abs.1-5 GlG MV WO	10.05.
Bekanntmachung, dass diese Wahl nicht stattfinden kann	Sofort nach Ablauf der Nachfrist	§ 10 Abs.2 GlG MV WO	10.05.
Bekanntmachung der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ggf. der Nachfrist und von Nachbesserungsfristen (vgl. Nrn.9, 11 bis 13, 16, 17), spätestens jedoch 1 Woche vor Beginn der Stimmabgabe (vgl. Nr. 26)	§ 13 Abs. 1 GlG MV WO	spätestens 20.05.

Ereignisse/ Aufgaben	Fristen	Rechtsgrundlagen	Termine
Anfertigung von Stimmzetteln	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe, möglichst bis zum Tage der Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§13 Abs.1 GlG MV WO	vom 04.05. bis 19.05.
Anfertigung von Wahlumschlägen	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 13 Abs. 1, § 15 Abs.1 GlG MV WO	
Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)	So rechtzeitig, dass die Rücksendung noch vor Abschluss der Stimmabgabe möglich ist	§ 15 u. 16 GlG MV WO	spätestens 18. oder 19.05.
Bestellung von Wahlhelfern	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 2 Abs. 2 GlG MV WO	
Beschaffung von Wahlurnen und Einrichtung des Wahllokals	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 14 Abs. 1 GlG MV WO	
Letzter Tag für die Mitteilung von Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis	Spätestens 2 Arbeitstage vor Ende der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen	§ 5 Abs. 2 GlG MV WO	25.05.
Tag der Stimmabgabe			27.05.21
Öffnung der Freiumschläge und Entnahme der Wahlumschläge der Briefwahl	Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe	§ 16 GlG MV WO	27.05.
Feststellung des Wahlergebnisses	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§ 18 GlG MV WO	27.05.
Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 20 GlG MV WO	27.05. oder 28.05.
Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 21 GlG MV WO	
Mitteilung des Wahlergebnisses an die Dienststelle, Bestätigung durch Dienststellenleitung	Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 21 GlG MV WO i.V.m. § 18 Abs. 1 GlG MV	
Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl	Ende der Anfechtungsfrist von 2 Wochen seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§18 PersVG MV WO	11.06.
Vernichtung verspätet eingegangener Briefwahlumschläge	1 Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist; andernfalls nach rechtskräftiger Entscheidung über die Wahlanfechtung	§ 16 Abs. 2 Satz 2 GlG MV WO	28.06.
Aufbewahrung der Wahlunterlagen	Bis zur nächsten Wahl der Gleichstellungsbeauftragten	§ 22 GlG MV WO	Mai 2025

Der örtliche Wahlvorstand/GB für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten auf den Ebenen des Bildungsministeriums, des Staatlichen Schulamtes[1] und der Schule

Anschrift Dienststelle *(Stempel):*

Schule Stempel

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des örtlichen Wahlvorstandes/GB

Der Wahlvorstand besteht aus:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Stellung im Wahlvorstand
1			Vorsitzende
2			Mitglied
3			Mitglied
4			Ersatzmitglied
5			Ersatzmitglied
6			Ersatzmitglied

Unterschrift Vorsitzende *Unterschrift Mitglied* *Unterschrift Mitglied*

[1] *trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*

**Der örtliche Wahlvorstand/GB für
die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten
auf den Ebenen des Bildungsministeriums,
des Staatlichen Schulamtes[1] und der Schule**

_____

Schule Stempel

Sitzungsniederschrift[2]

Datum: _____

Zeit: _____

Anwesenheit:

Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Der örtliche Wahlvorstand/GB beschloss:

Unterschrift Vorsitzende *Unterschrift* *Unterschrift*

[1] *trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*

[2] *für Sitzungen nach §12 WO GlG MV*

**Der örtliche Wahlvorstand/GB für
die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten
auf den Ebenen des Bildungsministeriums,
des Staatlichen Schulamtes[1] und der Schule**

_____ _____ , den _____

Schule / Stempel

Geschäftsordnung des örtlichen Wahlvorstandes/GB

§1
Die Sitzungen des Wahlvorstandes/GB werden von der Vorsitzenden einberufen.
Die Einladung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass es jedem Mitglied möglich ist, zwischen der Einladung und dem Beginn der Sitzung das Büro des Wahlvorstandes/GB aufzusuchen.

§2
1. Die Sitzungen des Wahlvorstandes/GB finden während der Arbeitszeit im Büro des Wahlvorstandes/GB statt. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben.
2. Über jede Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt.

§3
Die Beschlüsse des Wahlvorstandes/GB werden ihrem Wortlaut nach schriftlich niedergelegt und alsdann zur Abstimmung gebracht. Sie werden von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes/GB unterschrieben und als Anlage der Sitzungsniederschrift beigefügt.

§4
Die Kopie der Schreiben, die an die Beauftragten der Gewerkschaft oder an andere Wahlberechtigte gefertigt werden, ist den Wahlakten beizufügen.

§5
Vom Aushang des Wahlausschreibens bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis und die Einreichung der Wahlvorschläge ist das Büro des Wahlvorstandes/GB

von _____ Uhr bis _____ Uhr ständig besetzt und offenzuhalten. Die Wahlvorstandsmitglieder einigen sich, wer den Dienst im Büro wahrzunehmen hat.

§6
Nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerinnenverzeichnis finden arbeitstäglich in der Zeit

von _____ Uhr bis _____ Uhr Sprechstunden statt.

[1] *trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*

§7

Das den Dienst verrichtende Wahlvorstandsmitglied hat die laufenden Geschäfte zu erledigen. Hierzu gehören:

1. die Einsicht in das Wählerinnenverzeichnis und in die Wahlordnung zu gestatten
2. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses entgegenzunehmen
3. Wahlvorschläge entgegenzunehmen
4. die Eingangszeit nach Datum und Uhrzeit auf ihnen zu vermerken
5. die Eingangsbestätigung zu fertigen, zu kopieren, das Original der Beauftragten auszuhändigen und die Durchschrift den Vorschlägen beizufügen
6. das Verlangen von Wählerinnen auf schriftliche Stimmabgabe in einer gesonderten Liste (Vordruck 11) aufzunehmen und die Anschrift, unter der die Wahlunterlagen der Wählerin auszustellen sind, einzutragen sowie
7. Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 8

Jeder Vorschlag und die dazugehörigen Schriftstücke sind in einem gesonderten Aktenhefter abzulegen.

§9

1. Alle Wahlunterlagen sind verschlossen aufzubewahren. Andere Personen als Wahlvorstandsmitglieder dürfen keinen Zugang zu den Wahlunterlagen besitzen.
2. Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder erfolgt die Auszählung der Stimmen nicht unmittelbar nach Schluss der Stimmabgabe, werden die Urnen versiegelt und

   _____ *(Ortsbezeichnung)* aufbewahrt.

   Die Versiegelung erfolgt dergestalt, dass der Schlitz und der Verschluss der Urnen in der Weise verklebt werden, dass sie verschlossen sind. Die Verklebung wird durch den Wahlvorstand/GB versiegelt.

§ 10

Wahlvorstandsmitglieder dürfen Einsprüche, Wahlvorschläge oder sonstige Erklärungen, die dem Wahlvorstand/GB gegenüber abzugeben sind, nur im Wahlbüro entgegennehmen.

Der örtliche Wahlvorstand/GB

Unterschrift *Unterschrift* *Unterschrift*

Der örtliche Wahlvorstand/GB für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten auf den Ebenen des Bildungsministeriums, des Staatlichen Schulamtes[1] und der Schule

Ausgelegt am:

_____

Schule / Stempel

Wählerinnenverzeichnis

Für die Wahlen der

- Gleichstellungsbeauftragten der Schule,
- Gleichstellungsbeauftragten auf Ebene des Staatlichen Schulamtes[1],
- Gleichstellungsbeauftragten auf Ebene des Bildungsministeriums

sind die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Personen wahlberechtigt. Das Verzeichnis besteht einschließlich dieses Deckblattes

aus insgesamt _____ sicher miteinander verbundenen Blättern.

Jede Wahlberechtigte sowie weibliche Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft macht, kann bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich

von _____ Uhr bis _____ Uhr in das Wählerinnenverzeichnis Einsicht nehmen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses können nur schriftlich innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung beim örtlichen Wahlvorstand/GB erhoben werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Zusammen mit dem Wählerinnenverzeichnis liegt die Wahlordnung zum Gleichstellungsgesetz MV vom 13. Oktober 1994 zur Einsicht offen.

Der örtliche Wahlvorstand/GB:

Unterschrift *Unterschrift* *Unterschrift*

[1] *trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*

Blatt: _____

lfd. Nr	Name (in alphabetischer Reihenfolge)	Vorname	Geburtsdatum	Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe		Stimmabgabe						Berichtigungen Ergänzungen	lt. Beschluss des Wahlvorstandes vom:
				ausgehändigt am:	übersandt am:	persönliche			schriftliche				
						Sch	SSA[1]	BM	Sch	SSA[1]	BM		

[1] *trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*

Der örtliche Wahlvorstand/GB für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten auf den Ebenen des Bildungsministeriums, des Staatlichen Schulamtes[1] und der Schule

Aushang vom:

Abgenommen am:
(Bis zum Abschluss der Stimmabgabe)

_____
Schule / Stempel

Wahlausschreiben für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Schule

Gemäß § 21 Abs. 3 GlG MV in Verbindung mit § 39 WO PersVG MV sind an der Schule eine Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin zu wählen. Das Wahlausschreiben besteht aus 2 (zwei) Blättern. Jede Wahlberechtigte kann nur eine Stimme rechtswirksam vergeben. Wählen kann nur, wer in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des

Wählerinnenverzeichnisses und die Wahlordnung liegen vom _____bis zum Abschluss der Stimmabgabe im _____ *(Ortsbezeichnung)* aus und können dort von jeder Wahlberechtigten arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand/GB eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum _____, beim örtlichen Wahlvorstand/GB im _____ *(Ortsbezeichnung)* Wahlvorschläge einzureichen.

Die eingereichten Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften müssen von einem Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 7 Abs. 4 WO GlG MV). Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Jede wahlberechtigte Beschäftigte darf ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung sind anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

Jede wählbare Beschäftigte kann für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem von den weiblichen Beschäftigten eingereichten Wahlvorschlägen soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Vorschlags

gegenüber dem Wahlvorstand/GB und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes/GB berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber oder ist die benannte Unterzeichnerin verhindert, so gilt diejenige als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat. Wahlvorschläge einer Gewerkschaft sind mit dem Namen der Gewerkschaft zu bezeichnen. Gewählt kann nur werden, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Auf dem Stimmzettel werden die Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an gleicher Stelle wie das Wahlausschreiben ausgehängt.
Die Stimmabgabe findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ *(Ortsbezeichnung)* statt.

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin abzugebende Erklärung, einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes/GB und als Absender den Namen und die Anschrift der Wahlberechtigten sowie den Vermerk " Schriftliche Stimmabgabe " trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch das Wahlausschreiben.

Im Übrigen ordnet der Wahlvorstand für die weiblichen Beschäftigten der Nebenstelle/n[2] _____ und für die weiblichen Beschäftigten, die am Wahltag ihre dienstliche Tätigkeit außerhalb der Dienststelle ausüben, schriftliche Wahl an.[3]

Die schriftliche Stimmabgabe ist bis zum _____ um _____ Uhr beim zuständigen Wahlvorstand/GB möglich.

Die Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in der Dienststelle öffentlich durch den Wahlvorstand/GB nach Abschluss der Wahl am _____ ab _____ Uhr in _____ *(Ortsbezeichnung)*

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens : _____, den _____

Unterschrift *Unterschrift* *Unterschrift*

[1] trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu
[2] Der Begriff Nebenstellen bezeichnet hier, im Sinne des § 17 WO GlG M-V, Teile der Dienststelle, die räumlich von dieser entfernt liegen.
[3] Falls kein Bedarf besteht, kann der Absatz in Teilen oder komplett gestrichen werden.

Wahlvorschlag

Eingang

Datum: _____

Uhrzeit: _____

für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten bei der Schule:

_____

Zur Wahl wird folgende Bewerberin vorgeschlagen:

Familienname	Vorname	geb. am	Amts- Berufsbezeichnung

Unterschriftenteil:

Diese Bewerberin wird vorgeschlagen von:

Beauftragte der Gewerkschaft: _____ *(Name der Gewerkschaft)*

_____ *(Unterschrift)*

Oder

Familienname	Vorname	geb. am	Amts- Berufsbezeichnung	Unterschrift

Anlage: Zustimmungserklärung

Zustimmungserklärung

für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten bei der Dienststelle:

_____ *(Schule)*

Ich stimme der Aufnahme in den Wahlvorschlag zu.

Persönliche Angaben

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Straße: _____

PLZ Wohnort: _____

Tel.: _____

Beschäftigt als: _____

Im Schuldienst M-V seit: _____

Im Öffentlichen Dienst seit: _____

_____

Ort, Datum *Unterschrift*

**Der örtliche Wahlvorstand/GB für
die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten
auf den Ebenen des Bildungsministeriums,
des Staatlichen Schulamtes[1] und der Schule**

_____

Schule Stempel

Eingangsbestätigung

**(Dieses Blatt wird dem Wahlvorschlag beigelegt.
Eine Kopie erhält die Einreicherin.)**

Der Wahlvorschlag _____ *(Name)* für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Schule wurde beim örtlichen Wahlvorstand/GB

am: _____ um: _____

durch: _____ *(Name, Vorname)* eingereicht.

Auf dem Wahlvorschlag wurden obige Daten vermerkt. Der Wahlvorschlag ist in einem gesonderten Aktenhefter mit der Bezeichnung _____ *(Name)* abgeheftet.

Der örtliche Wahlvorstand/GB

_____

Unterschrift

[1] *trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*

**Der örtliche Wahlvorstand/GB für
die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten
auf den Ebenen des Bildungsministeriums,
des Staatlichen Schulamtes[1] und der Schule**

Aushang vom:

Abgenommen am:
(Bis zum Abschluss der Stimmabgabe)

Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Schule

_____
Schule / Stempel

ist innerhalb der im Wahlausschreiben bekanntgegebenen Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen. Gemäß § 10 der WO GlG MV werden die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von einer Woche, spätestens am _____ beim örtlichen Wahlvorstand/GB einen gültigen Wahlvorschlag einzureichen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, so findet die Wahl nicht statt. Stattdessen wird eine Gleichstellungsbeauftragte durch die Dienststelle (Schulleiter/in) aus dem Kreis aller weiblichen Beschäftigten bestellt.

_____ , den _____

Unterschrift *Unterschrift* *Unterschrift*

[1] *trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*

Der örtliche Wahlvorstand/GB für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten auf den Ebenen des Bildungsministeriums, des Staatlichen Schulamtes[1] und der Schule

Aushang vom:

Abgenommen am:
(Bis zum Abschluss der Stimmabgabe)

_____
Schule / Stempel

Bekanntmachung

Nachdem auch innerhalb der mit Bekanntmachung vom _____ gesetzten Frist beim örtlichen Wahlvorstand/GB für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten unserer Schule kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, kann diese Wahl nicht stattfinden.

Demzufolge wird die Gleichstellungsbeauftragte durch die Schulleitung bestellt.

_____ , den _____

Unterschrift *Unterschrift* *Unterschrift*

[1] *trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*

Der örtliche Wahlvorstand/GB für
die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten
auf den Ebenen des Bildungsministeriums,
des Staatlichen Schulamtes[1] und der Schule

_____

Schule / Stempel

Aufnahmeliste
bei schriftlicher Stimmabgabe (Briefwahl)

Für die Wahl der

- Gleichstellungsbeauftragten der Schule,
- Gleichstellungsbeauftragten auf Ebene des Staatlichen Schulamtes[1],
- Gleichstellungsbeauftragten auf Ebene des Bildungsministeriums

stellen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten wahlberechtigten Beschäftigten einen Antrag auf schriftliche Stimmabgabe (§ 15 Wahlordnung zum GlG MV) bzw. wurde für diese Beschäftigten schriftliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Wahlordnung zum GlG MV).[2]

Das Verzeichnis besteht einschließlich dieses Deckblattes aus insgesamt ____ sicher miteinander verbundenen Blättern.

Der örtliche Wahlvorstand/GB

Unterschrift	*Unterschrift*	*Unterschrift*

[1] *trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*
[2] *Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe im Wählerinnenverzeichnis zu vermerken (§ 15 Abs. 1 WO).*

Blatt: _____

lfd. Nr	Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift unter der die Wahlunterlagen zuzustellen sind	Unterschrift des Wahlvorstandes

[1]*trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*

_____
Name, Vorname

_____
Straße

_____
PLZ, Ort

_____ *, den* _____

An den örtlichen Wahlvorstand/GB der Schule

_____

_____

_____

Antrag auf Übersendung der Wahlunterlagen für die Briefwahl

Da ich verhindert bin, persönlich meine Stimme bei den am _____ stattfindenden Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten abzugeben, beantrage ich hiermit, mir die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Erklärung, Wahl- und Freiumschlag) gemäß § 15 Abs. 1 WO GlG MV an die nachstehend genannte Anschrift zu senden.

Ich bin einverstanden/ nicht einverstanden[1], dass mir die Wahlunterlagen durch einen Boten überbracht werden.

❑ Ich beantrage einen Abdruck des Wahlausschreibens.

_____
Name, Vorname

_____
Straße

_____
PLZ, Ort

_____
Unterschrift

[1] *Nichtzutreffendes streichen*

_____ _____, den

Name, Vorname

_____

Schule

Erklärung über das persönliche Kennzeichnen des Stimmzettels bei schriftlicher Stimmabgabe (Briefwahl)

für die Wahlen der

- ❑ Gleichstellungsbeauftragten der Schule,
- ❑ Gleichstellungsbeauftragten auf Ebene des Staatlichen Schulamtes[1],
- ❑ Gleichstellungsbeauftragten auf Ebene des Bildungsministeriums

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel bei meiner schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 15 Abs. 1 WO GlG MV

- ❑ persönlich gekennzeichnet habe[2],
- ❑ durch eine Person meines Vertrauens habe kennzeichnen lassen[2].

_____

Unterschrift

Hinweis:
Die vorstehende Erklärung darf nicht in den Wahlumschlag mit den Stimmzetteln eingesteckt werden. Sie ist neben dem Wahlumschlag in den an den örtlichen Wahlvorstand/GB adressierten Freiumschlag einzulegen.

[1] *trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*
[2] *Zutreffendes ankreuzen*

Merkblatt über Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe

- ❑ Der örtliche Wahlvorstand/GB hat die schriftliche Stimmabgabe angeordnet[1].
- ❑ Sie haben einen Antrag auf schriftliche Stimmabgabe gestellt[1].

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie in das Wählerinnenverzeichnis der/ des

_____ *(Schule)*

eingetragen sind und machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie an allen den Wahlberechtigten zustehenden Rechten teilnehmen. Sie erhalten für die Wahlen folgende Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe:

1. Den / die Stimmzettel und den Wahlumschlag,
2. eine vorgedruckte Erklärung über das persönliche Kennzeichnen des Stimmzettels / der Stimmzettel,
3. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt.
4. Ferner ist ein Abdruck des Wahlausschreibens vom _____ beigefügt, sofern dieses angefordert wurde.

Wir bitten Sie, Ihre Stimme in der Weise abzugeben, dass Sie

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen,
2. die vorgedruckte Erklärung über das persönliche Kennzeichnen des Stimmzettels unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben und
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die vorgenannte Erklärung in dem Freiumschlag verschließen und rechtzeitig absenden oder übergeben. Die Stimmabgabe kann nur gewertet werden, wenn der Freiumschlag mit den Briefwahlunterlagen spätestens
4. am _____ um _____ Uhr beim Wahlvorstand eingegangen ist.

Soweit unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 WO GlG MV erforderlich, können Sie in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person Ihres Vertrauens verrichten lassen.

Der Wahlumschlag wird unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe am letzten Wahltag dem Freiumschlag entnommen und vom Wahlvorstand ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Das Wahlgeheimnis ist dadurch in jedem Falle gewahrt. Die Angaben auf dem Freiumschlag dienen ausschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der schriftlichen Stimmabgabe im Wählerinnenverzeichnis.

Der örtliche Wahlvorstand/GB

[2] *Zutreffendes ankreuzen*

Stimmzettel
für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

Es kann nur 1 (eine) Stimme wirksam vergeben werden.

Name	Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung	Name der vorschlagenden Gewerkschaft	Stimm-abgabe
				◯
				◯
				◯
				◯
				◯

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als 1 (eine) Bewerberin angekreuzt ist.
Leere Stimmzettel sind ungültig.

**Der örtliche Wahlvorstand/GB für
die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten
auf den Ebenen des Bildungsministeriums,
des Staatlichen Schulamtes[1] und der Schule**

_____ _____

Schule Stempel *Ort, Datum*

Wahlniederschrift über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Schule

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes/GB, an der teilgenommen haben

1. _____ als Vorsitzende

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin festgestellt worden.

Die Zahl der Wahlberechtigten betrug: _____.

Abgegeben wurden insgesamt _____ Stimmzettel, hiervon _____ in schriftlicher Stimmabgabe. Davon waren gültig _____ Stimmzettel, ungültig _____ Stimmzettel.

[1] *trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*

Gründe für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen

siehe Anlage:

Stimmzettel Nr. 1 ...
Stimmzettel Nr. 2 ...
Stimmzettel Nr. 3 ...

Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Wahlvorschläge.

Es waren eine Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin zu wählen.

Auf die Bewerberin _____entfielen ____ gültige Stimmen.
Auf die Bewerberin _____entfielen ____ gültige Stimmen.
Auf die Bewerberin _____entfielen ____ gültige Stimmen.
Auf die Bewerberin _____entfielen ____ gültige Stimmen.

Hinweis: Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist demnach _____.

ihre Stellvertreterin ist _____.

Besondere Vorkommnisse:

Unterschrift *Unterschrift* *Unterschrift*

**Der örtliche Wahlvorstand/GB für
die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten
auf den Ebenen des Bildungsministeriums,
des Staatlichen Schulamtes[1] und der Schule**

_____
Anschrift der Schule/ Stempel

Frau

_____

_____

_____

_____
Datum

Benachrichtigung

Sehr geehrte Frau _____,

Sie sind bei der Wahl am _____ zur Gleichstellungsbeauftragten/
Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten[2] der Schule gewählt worden.

Dazu gratulieren wir Ihnen und wünschen Ihnen Erfolg in Ihrer Tätigkeit.

Nach § 20 WO GlG MV haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang dieses Schreibens, die Wahl abzulehnen.

Der örtliche Wahlvorstand/GB

_____, den _____

Unterschrift *Unterschrift* *Unterschrift*

[1] *trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*
[2] *Nichtzutreffendes streichen*

**Der örtliche Wahlvorstand/GB für
die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten
auf den Ebenen des Bildungsministeriums,
des Staatlichen Schulamtes[1] und der Schule**

_____
Anschrift der Schule/ Stempel

An die Schulleiterin/ den Schulleiter

_____

_____

_____

_____
Datum

Benachrichtigung

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr _____,

Frau _____ ist bei der Wahl
am _____ zur Gleichstellungsbeauftragten/
Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten der Schule gewählt worden[2].

Wir bitten Sie nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GlG MV um die Bestellung dieser Kollegin.

Der örtliche Wahlvorstand/GB

_____, den _____

Unterschrift *Unterschrift* *Unterschrift*

[1] *trifft für die Beruflichen Schulen nicht zu*
[2] *Nichtzutreffendes streichen*

_____ _____

Anschrift der Schule/ Stempel *Datum*

Frau

_____

_____

_____

Bestellung

Sehr geehrte Frau _____,

Sie sind bei der Wahl am _____ zur Gleichstellungsbeauftragten/
Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten* der Schule für die Amtszeit vom 01.06.2021 bis zum 31.05.2025 gewählt worden.

Dazu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Entsprechend § 18 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz – GlG MV bestelle ich Sie hiermit zur Gleichstellungsbeauftragten und wünsche Ihnen für Ihre Arbeit viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

_____

Schulleiter/in

** Nichtzutreffendes streichen*

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden

Persönliches

Nachname (Titel) Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

☐ weiblich ☐ männlich ☐ weiteres

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsanfang

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Beschäftigungsverhältnis:

☐ angestellt
☐ beamtet
☐ teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche
☐ teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent
☐ Honorarkraft

☐ beurlaubt ohne Bezüge bis _____
☐ in Rente/pensioniert
☐ im Studium
☐ Altersteilzeit
☐ in Elternzeit bis _____

☐ befristet bis _____
☐ Referendariat/Berufspraktikum
☐ arbeitslos
☐ Sonstiges _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum Unterschrift

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in)

Kreditinstitut (Name und BIC) _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _

_ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

Ort / Datum Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.
Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.

Vielen Dank – Ihre GEW

GE(h)Wählen
für ResPEKt!

GEW